OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702036/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 23. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der M K, R, G, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Juli 2022, GZ: BHGM/921070033072/21, wegen Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Bescheid vom 7. Juli 2022, GZ: BHGM/921070033072/21, den Einspruch der Beschwerdeführerin vom 20. Mai 2021 gegen die Strafverfügung vom 4. Mai 2021, GZ: GZ: BHGM/921070033072/21, wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung nach Zitierung des § 49 VStG dahingehend, dass die Strafverfügung am 6. Mai 2021 laut Zustellnachweis zugestellt worden sei und daher die zweiwöchige Einspruchsfrist mit 6. Mai 2021 zu laufen begonnen und am 20. Mai 2021 um 17:00 Uhr (Amtsstunden) geendet habe. Weiters wurde auf § 13 Abs. 2 AVG sowie auf die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Februar 2022 hingewiesen. Der Einspruch sei trotz ausdrücklicher Rechtsmittelbelehrung erst am 20. Mai 2021 um 22.10 Uhr mittels Online-Formular eingebracht worden. Der Einspruch sei somit außerhalb der Amtsstunden eingebracht worden, weshalb dieser aufgrund der obigen Ausführungen erst mit 21.5.2021 als eingebracht gelte. Der Einspruch sei damit erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und damit verspätet eingebracht worden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare gesetzliche Frist. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruchs rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hiezu von der Beschwerdeführerin Nachstehendes vorgebracht:

„[…] Am MO. 11.07.22 als die Post den RSB Brief zustellen wollte war ich mit meiner Tochter 1 Woche auf Urlaub, Mittwoch 20.7.22 konnte ich den Brief kurz vor 18 Uhr erst bei der Post abholen; weil ich zeitlich immer im extremen Druck bin, weil ich meinen Betrieb seit 2,5 Jahren ganz alleine manage.
Ich nehme hiermit Einspruch auf den Zurückweisungsbescheid BHGM/921070033072/21, und stelle einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.
Beim ersten Einspruch/Stellungnahme hat mir die Rechtsbelehrung gefehlt und war mir nicht deutlich genug bekannt, ich habe nach meinem besten Wissen und Gewissen gehandelt und habe den Einspruch für mich noch gewissenhaft erledigt; doch leider zu spät.
Ich bitte sie daher trotzdem mein Einspruch zu verstehen, es ist mir auch dieses mal knapp möglich mich zu erklären da ich immer in Zeitnot bin, aus dem Urlaub zurück, allein erziehend, Shop wieder voll im Gange etc. …. Auch vor einem Jahr ist es mir nicht anders gegangen und da war es nach 17 Uhr was ich nicht wusste. Ich bin so unter Druck das ich es nicht mal schaffe zur post zu kommen obwohl sie so nahe ist, geschweige de zum Rechtsanwalt. Ich nehme somit Einspruch und stelle einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand an. Meine Stellungnahme kennen Sie ja bereits; ich hatte mein Geschäft geschlossen als die Polizei kam, ich habe nur ein Ehepaar aus Perg fertigbedient das dringen Gesundheitsschuhe brauchte und diesbezüglich extra zu mir nach Gmunden

kommen ist, und an diesem Tag seit 12 Uhr Mittags warten musste da die Maßnahmen so waren das ich auf die Anzahl der Personen im Shop achten musste, leider musste ich diese Kunden öfters vertrösten und konnte sie erst um 18 Uhr drannehmen, es waren nur noch dieses Ehepaar das ich fertig bedient hatte und so eine Beratung dauerte länger als 19 Uhr, mein Shop war jedoch geschlossen und ich habe auch keine weiteren Kunden hereingelassen. Ich bitte um Ihr Verständnis es ist nicht leicht mit und nach Lockdowns. […]“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde sowie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Mai 2021 wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden) verhängt. Diese Strafverfügung wurde von der Beschwerdeführerin am 6. Mai 2021 persönlich übernommen. Mit E-Mail vom 20. Mai 2021, 22:10:10 Uhr, erhob die Beschwerdeführerin mittels Online-Formular Einspruch gegen die Strafverfügung. Mit 23. Juni 2021 erfolgte der Ausspruch einer Mahnung gegenüber der Beschwerdeführerin. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. Juli 2021 wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Zurückweisung des Einspruchs aufgrund der verspäteten Einbringung Stellung zu nehmen sowie auf die Möglichkeit der Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrags in den vorherigen Stand iSd § 71 Abs. 1 AVG hingewiesen. In der Folge wurde von der belangten Behörde der mit 7. Juli 2021 datierte Zurückweisungsbescheid erlassen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch

mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

5.2. Von der belangten Behörde wurde vor Erlassung des nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheides – in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör – mit Schreiben vom 1. Juli 2021 der Beschwerdeführerin der Verspätungsvorhalt unter Hinweis auf die Bestimmungen der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Februar 2020 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung eingeräumt. Davon hat die Beschwerdeführerin nicht Gebrauch gemacht, zumal bereits vor Ablauf der eingeräumten Stellungnahmefrist der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

5.3. § 1 Abs. 3 der Kundmachung gemäß § 13, 41 und 42 AVG und §§ 85 Abs. 3, 86b BAO der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Februar 2022 lautet wie folgt:

„(3) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (§ 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

§ 2 der Kundmachung lautet:
„Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten
Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG und § 85 Abs. 3 BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

Montag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Dienstag	7:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:30 Uhr

Davon abweichend gilt:

31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt)	7:00 – 12:00 Uhr
24. Dezember	keine Amtsstunden

”

5.4. Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 6. Mai 2021 von der Beschwerdeführerin persönlich übernommen. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete sohin am 20. Mai

2021. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am Donnerstag dem 20. Mai 2021 um 22:10:10 Uhr, sohin außerhalb der Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Gmunden von der Beschwerdeführerin per Online-Formular übermittelt und gilt daher erst mit Freitag, 21. Mai 2021, 7:00 Uhr, als eingebracht, weshalb in der Folge zu Recht von der belangten Behörde der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

6. Bezüglich des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Versäumung der Einspruchsfrist ist Nachstehendes zu bemerken:

Gemäß § 71 Abs. 4 AVG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

Wie in § 49 Abs. 1 VStG normiert, ist der Einspruch bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd § 71 Abs. 4 AVG die Bezirkshauptmannschaft Gmunden abzusprechen hat.

Eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich iSd § 33 VwGVG liegt nicht vor, zumal es sich im gegenständlichen Fall um eine versäumte verwaltungsbehördliche (Einspruchsfrist) und nicht um eine verwaltungsgerichtliche (Beschwerde)-Frist handelt.

Es hat daher die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zuständigkeitshalber über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzusprechen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird daher iSd § 6 Abs. 1 AVG zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt